

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie
an der Universität Regensburg
Vom 4. Juni 2008**

Geändert durch Satzung vom 4. November 2010
und durch Satzung vom 25. August 2011.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und mit § 58 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 5 Qualifikation
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Modulkatalog, Punktekonto
- § 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Ungültigkeit der Prüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Sonderregelungen für Behinderte

II. Masterprüfung

- § 17 Bestandteile der Masterprüfung
- § 18 Prüfungsfristen
- § 19 Studienbegleitende Prüfungen
- § 20 Mündliche Modulabschlussprüfungen

- § 21 Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Modulabschlussprüfungen
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 24 Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote
- § 25 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 26 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 In-Kraft-Treten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den Masterstudiengang Biochemie an. ²Die vorliegende Prüfungsordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums; der Masterstudiengang ist stärker forschungsorientiert. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der Kandidat selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Naturwissenschaftliche Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin – für die Universität Regensburg den akademischen Grad "Master of Science" („M. Sc.“).

§ 4

Gliederung des Studiums und Studiendauer

- (1) ¹Der Masterstudiengang ist modularisiert. ²Alle Module sind in Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare) unterteilt, die zum Zwecke der Anerkennung innerhalb des European Credit Transfer Systems (ECTS) mit Leistungspunkten (LP) bewertet werden. Voraussetzung für die Zuerkennung der Leistungspunkte ist ein Leistungsnachweis, der durch eine studienbegleitende Prüfung erbracht wird.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. ²Der Studiengang ist aus insgesamt 5 Modulen aufgebaut, in denen jeweils das Lehrangebot der Biochemie sowie der Nebenfächer zusammengefasst ist.
- (3) ¹Der zeitliche Umfang der für das Masterstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit beträgt höchstens 128

Semesterwochenstunden (SWS) und mindestens 120 LP. ²Die genauen Studieninhalte ergeben sich aus den Beschreibungen der Module des Studiengangs im Modulkatalog (§ 9 Abs. 1).

§ 5

Qualifikation

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Biochemie besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines einschlägigen Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Gleichwertigkeit liegt vor, wenn der Abschluss den inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Bachelorstudiums an der Universität Regensburg entspricht und der Bewerber dabei einschlägiges Wissen der spezifischen Studieninhalte erworben hat; diese werden nachgewiesen durch jeweils mindestens
 - 40 LP im Fach Biochemie
 - 20 LP im Fach Organische Chemie
 - 15 LP in den Fächern Mathematik/Physik
 - 25 LP im Fach Biologie;
 2. Durchschnittsnote von mindestens „gut“ (2,5) nach mindestens 150 im Bachelorstudien-gang erbrachten Leistungspunkten.
- (2) Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und 63 BayHSchG.
- (3) Bei Bewerbern mit einer schlechteren als der in Abs. 1 Nr. 2 festgelegten Note wird die studiengangsspezifische Eignung im Eignungsverfahren gemäß Anlage 2 überprüft.
- (4) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein be-glaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten vorzulegen. ²Die endgültige Einschreibung erfolgt mit Vorlage des Ab-schlusszeugnisses. ³Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Biochemie wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt, der aus vier Mitgliedern besteht.
- (2) ¹Je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin (NWF III) und der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV - Chemie und Pharmazie (NWF IV) aus dem Kreis der Professoren im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) für das Fach Biochemie gewählt. ²Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der Prüfungsbewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen und erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide. ⁴Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen geladen sind und die Mehrheit der

Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Zutritt zu allen Prüfungen.
- (7) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.
- (9) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Gutachter. ²Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ³Bei studienbegleitenden Prüfungen ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche automatisch als Prüfer bestellt. ⁴Der Prüfer bestellt den Beisitzer.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Masterprüfungen befugten Mitglieder der Universität Regensburg bestellt werden. ²Zum Prüfer für die mündlichen Modulabschlussprüfungen dürfen nur Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG und zum Gutachter für die Masterarbeit nur Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG bestellt werden. ³Zum Beisitzer darf bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat und an der Universität Regensburg in dem Prüfungsfach oder einem verwandten Fach tätig ist.
- (3) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ³Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Bestellung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgestellt. ²Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Den Prüfungsbewertungen dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde liegen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt beziehungsweise erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, werden die Noten gemittelt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt:
- bis 1,5 = sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5 = gut
 - über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- (4) Eine Studienleistung bzw. Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 9

Modulkatalog, Punktekonto

- (1) ¹Die Inhalte, Teilleistungen und Bewertungsregeln der angebotenen Module werden den Studierenden im Modulkatalog der Universität Regensburg mitgeteilt. ²Die dort enthaltenen Modulbeschreibungen für den Masterstudiengang Biochemie werden vom Prüfungsausschuss (§ 6) verabschiedet und gelten jeweils für ein Jahr. ³Bei Änderungen der Modulbeschreibungen ist der Vertrauensschutz der Studierenden zu berücksichtigen.
- (2) ¹Das Prüfungsamt führt für jeden Studierenden ein Leistungspunktekonto, das die von ihm abgelegten Prüfungsleistungen verzeichnet. ²Zum Ende seines Masterstudiums erhält der Absolvent einen bestätigten Auszug seines Kontos (Transcript of Records) als Studiennachweis, in den nur die mit Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme belegten Leistungen aufgenommen werden.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anspruch den nach dieser Ordnung erforderlichen Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Bei der Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 1 und 2 ist nur bis zu einem Viertel des Umfangs der angestrebten Masterprüfung in Biochemie an der Universität Regensburg möglich. ²Dabei ist eine Anerkennung von jeweils mehr als einem Forschungspraktikum/Kurspraktikum im Haupt- und einem Nebenfach, der mündlichen Abschlussprüfungen sowie der Masterarbeit ausgeschlossen.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss setzt bei der Anerkennung die Zahl der anzuerkennenden Leistungspunkte fest. ²Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 8 gebildet wurden. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ⁴Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung nicht dem in § 8 geregelten Notensystem, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. ⁵Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 24 erfolgen dann nicht. ⁶In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 10) beigegeben.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Tritt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen von studienbegleitenden Prüfungen zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen diese ganz oder teilweise, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Wer krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen.
- (3) ¹Bei anerkanntem Versäumnis oder Rücktritt veranlasst der Prüfungsausschuss, dass die versäumte Prüfungsleistung - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen – zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachgeholt wird. ²Wenn der versäumte Prüfungstermin nicht fristgemäß nachgeholt wird, gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. ³Die Entscheidung, ob der Kandidat von der Teilnahme an weiteren Prüfungen ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss. ⁴Vor der Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (5) ¹Der Kandidat kann innerhalb von sieben Tagen schriftlich verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Eine belastende Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen einschließlich eventueller Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; war der Kandidat ohne eigenes Verschulden gehindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 16

Sonderregelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.
- (2) ¹Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, die Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Kandidaten schriftlich mit.
- (3) Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.

II. Masterprüfung

§ 17

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst
 1. studienbegleitende Leistungen im Rahmen der in Anlage 1 beschriebenen Module,
 2. die Masterarbeit.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums sind folgende Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 LP aus dem Angebot des Masterstudiums im Fach Biochemie nachzuweisen:
 1. 50 LP aus den Modulen
 - a) „Hauptfach – Allgemeine Biochemie“,
 - b) „Hauptfach - Biochemische Forschungspraktika“ und
 - c) „Hauptfach – Spezielle Biochemie“,
 2. 20 LP aus dem Modul „Nebenfach 1 - Chemie“,
 3. 20 LP aus dem Modul „Nebenfach 2 - Molekulare Biologie“,
 4. 30 LP durch die Anfertigung der Masterarbeit.“

§ 18

Prüfungsfristen

- (1) Das Masterstudium soll in der Regel zum Ende des vierten Fachsemesters durch Nachweis der 120 Leistungspunkte gemäß § 17 abgeschlossen sein.
- (2) ¹Kann ein Studierender am Ende des fünften Semesters aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wenigstens die für den Abschluss des Masterstudiums nötigen 120 Leistungspunkte vorweisen, gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Können die ausstehenden Leistungen innerhalb des folgenden Semesters nicht nachgewiesen werden, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Überschreitet ein Studierender die Fristen gemäß Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist.
- (4) Nach § 10 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (5) Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie Fristen für die Gewährung von Elternzeit nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung nicht angerechnet.

§ 19

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden müssen Nachweise über die Teilnahme an den im Modulkatalog aufgelisteten Lehrveranstaltungen erwerben. ²Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum wird nach der erfolgreichen Erledigung der vorgegebenen Zahl von Aufgaben in der Regel mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bestätigt; eine Benotung erfolgt in der Regel nicht. ³Die erfolgreiche Teilnahme an benoteten Lehrveranstaltungen wird aufgrund mindestens als "ausreichend" (4,0) bewerteter Leistungen festgestellt.
- (2) ¹Prüfer ist der für die Lehrveranstaltung Verantwortliche. ²Der Prüfungsmodus (mündlich / schriftlich) wird von diesem vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) ¹Die Prüfungen sollen während oder unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgen. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfer bekannt gegeben.
- (4) ¹Findet die Prüfung mündlich statt, ist sie als Einzelprüfung abzuhalten. ²Hierzu ist ein Beisitzer hinzuzuziehen.
- (5) Soll eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, so ist für die Bewertung ein zweiter Prüfer heranzuziehen. In diesem Fall wird die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet.
- (6) ¹Die Meldung zur Prüfung erfolgt automatisch mit der Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Studierenden über das von der Universität Regensburg zur Verfügung gestellte elektronische Prüfungsverwaltungssystem. ³Die Prüfungen sind jeweils zum ersten möglichen Zeitpunkt abzulegen.
- (7) Für die Zulassung zur Prüfung muss der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung anmeldet, an der Universität Regensburg immatrikuliert sein.
- (8) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfer. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Das Ergebnis einer studienbegleitenden Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität als bekannt gegeben.
- (10) ¹Studienbegleitende Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. ²Für Kandidaten, die die Prüfung erstmals nicht bestanden haben, muss vor Beginn der

Vorlesungszeit des nächsten Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten werden.
³Wird der Leistungsnachweis nicht innerhalb eines Jahres nach dem Termin der ersten Prüfung erbracht, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴Nicht abgeschlossene Praktikumsleistungen können bei Gründen, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, im darauf folgenden Semester beendet werden. ⁵Im experimentellen Teil nicht bestandene Praktika können als Ganzes nur einmal wiederholt werden.

- (11) Eine freiwillige Wiederholung eines erfolgreich absolvierten studienbegleitenden Leistungsnachweises ist unzulässig.
- (12) Bei Versäumnis oder Rücktritt von Praktika gilt § 12 entsprechend.

§ 20

Mündliche Modulabschlussprüfungen

- (1) Die in § 17 Abs. 2 Nrn. 1 b) bis 3 genannten Module werden mit einer mündlichen Modulprüfung abgeschlossen.
- (2) ¹Jeder Kandidat wird in jedem der Prüfungsfächer von einem Prüfer unter Hinzuziehung eines Beisitzers einzeln geprüft. ²Die Prüfung dauert im Modul Hauptfach – Spezielle Biochemie 45 Minuten, in den Modulen Nebenfach 1 – Chemie und Nebenfach 2 – Biologie je 30 Minuten. ³Die Note der Prüfung wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung durch den Prüfer bekannt gegeben.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer gemäß § 7 Abs. 2 für die mündlichen Modulabschlussprüfungen. ²Er kann dem jeweiligen Prüfer die Bestellung eines Beisitzers übertragen. ³Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung der vorgeschlagenen Prüfer besteht nicht.
- (4) Die mündlichen Modulabschlussprüfungen werden zwei Mal im Studienjahr durchgeführt.
- (5) Die Prüfungszeiträume und die Meldefristen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen vor Beginn der Meldefrist durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) ¹Über die mündliche Modulabschlussprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der Name des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird vom Beisitzer geführt und vom Prüfer und vom Beisitzer unterzeichnet. ³Das Protokoll ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (7) ¹Bei mündlichen Modulabschlussprüfungen werden Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. Entsprechende Anträge müssen innerhalb der Meldefrist für die Prüfung schriftlich beim Prüfungsamt gestellt werden. ³Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (8) Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (9) Die Bestimmungen über das Prüfungsverfahren gelten für ein Modul, für das eine andere Fakultät als die Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin zuständig ist, nur insoweit, als keine Satzung der Universität Regensburg andere Bestimmungen über das Nebenfachstudium des betreffenden Faches enthält.

§ 21

Nichtbestehen und Wiederholung der mündlichen Modulabschlussprüfungen

- (1) Nicht bestandene mündliche Modulabschlussprüfungen können auf Antrag des Kandidaten wiederholt werden
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach sechs Wochen, sie muss innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt eine mündliche Modulabschlussprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung von maximal einer Modulabschlussprüfung der in § 17 Abs. 2 Nrn. 1 b) bis 3 genannten Module ist auf schriftlichen Antrag möglich. ²Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. ³Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen mündlichen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.
- (5) An anderen Hochschulen nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können an der Universität Regensburg nicht wiederholt werden.

§ 22

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem Gebiet der Biochemie nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen. ²Die Masterarbeit ist gebunden und in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen und hat sowohl eine englische als auch eine deutsche Zusammenfassung zu enthalten.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann erst nach erfolgreichem Abschluss der in § 17 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Module ausgegeben werden. ²Es sollte innerhalb von vier Wochen und muss spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der in Satz 1 genannten Module ausgegeben sein. ³Der Kandidat kann den Betreuer der Masterarbeit im Rahmen der Vorschriften des Abs. 3 frei wählen. ⁴Der Prüfungsausschuss ist an diese Wahl nicht gebunden.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und ihre Betreuung erfolgt durch einen Hochschullehrer (§ 7 Abs. 2 Satz 2) eines biochemisch ausgerichteten Arbeitskreises der Naturwissenschaftlichen Fakultät III oder IV über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist der biochemische Charakter einer Masterarbeit durch ein Exposé nachzuweisen. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. ³Auf Antrag oder nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der mündlichen Prüfung soll der Kandidat vom Vorsitzenden im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze in angemessener Zeit das Thema für eine Masterarbeit erhalten.
- (4) Das Thema kann innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal und nur aus vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers kann die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung

gehindert ist, bestimmt der Prüfungsausschuss den neuen Abgabetermin. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) ¹Die schriftliche Fassung der Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Sie hat eine Erklärung des Kandidaten zu enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Mit der Abgabe der Masterarbeit ist gleichzeitig die Absolvierung des Moduls „Begleitung der Masterarbeit“ nachzuweisen.

§ 23

Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist vom Betreuer der Arbeit als Erstgutachter und einem zweiten vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Hochschullehrer (§ 7 Abs. 2 Satz 2) innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. ²Der Zweitgutachter kann vom Erstgutachter vorgeschlagen werden. ³Bei einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Betreuers einen Hochschullehrer aus einer anderen Fakultät als Zweitgutachter bestellen.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von zwei Prüfern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ²Wird sie von einem der beiden Gutachter gemäß Abs. 1 Satz 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist ein dritter Gutachter hinzuzuziehen. ³Ist die Masterarbeit bestanden, so wird ihre Note gemäß § 8 errechnet. ⁴Die bestandene Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. ⁵Liefert der Kandidat die Masterarbeit nicht fristgerecht ab (§ 22 Abs. 5 Satz 4) oder wird die Masterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist dieser Teil der Masterprüfung erstmals nicht bestanden
- (3) ¹Wird die Masterarbeit als "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²In diesem Falle kann der Kandidat innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Bewertung der Arbeit die Zuteilung eines neuen Themas beantragen. ³Die Rückgabe des Themas ist in diesem Fall nicht zulässig. ⁴Die Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern dem Studierenden nicht vom Prüfungsausschuss wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ⁶Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 24

Abschluss der Masterprüfung, Bildung der Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen gemäß § 17 erfolgreich absolviert sind, die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und der Kandidat damit die erforderlichen 120 LP erworben hat.
- (2) ¹In einer Anlage zum Masterzeugnis werden die aus den Noten der einzelnen studienbegleitenden Prüfungen errechneten Einzelnoten der unter § 17 Abs. 2 aufgeführten Module angegeben. ²Setzt sich die Prüfung zu einem Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, so wird die Note des Moduls als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten, benoteten Einzelleistungen errechnet.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit, der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der unter § 17 Abs. 2 aufgeführten Module. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

- (4) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach den Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 25

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung und die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 26

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Über die erfolgreich abgelegte Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. ²Hierbei soll eine Frist von vier Wochen eingehalten werden.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (abgekürzte Schreibweise „M. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Masterprüfung aufgeführt. ³Zusätzlich wird dem Absolventen ein Diploma Supplement gemäß Art. 66 Abs. 4 BayHSchG ausgestellt.
- (3) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

- (4) ¹Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
1. die Gesamtnote (§ 24 Abs. 3),
 2. Thema, Fach und Prüfer der Masterarbeit.
- ²Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records (§ 9 Abs. 2 Satz 2) beigefügt, das folgende Angaben enthält:
1. die Noten aller Module (§ 24 Abs. 2 Satz 1),
 2. eine nach Modulen gegliederte Aufschlüsselung der erfolgreich abgelegten Einzelleistungen,
 3. die Note der Masterarbeit.
- (4) ¹Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden sind. ³Die Masterurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der

Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussvorschriften

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1.10.2008 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 4. Juni 2008.

Regensburg, den 4. Juni 2008
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 4. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Juni 2008 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juni 2008.

Anlage 1

Aufschlüsselung der Studienleistungen im Masterstudiengang Biochemie nach Modulen und Fächern

Definitionen

WS: Wintersemester, SS: Sommersemester; V: Vorlesung, S: Seminar, P: Praktikum;

b: benoteter Schein

Modul *Hauptfach – Allgemeine Biochemie*

Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
Vorlesung <i>Bioanalytik</i>	V	2	3 b
Laborpraktikum <i>Bioanalytik</i>	P	6	4
Berufsorientierung / Industrieexkursion	S/Ü	3	3

Modul *Hauptfach – Biochemische Forschungspraktika*

Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
Forschungspraktikum A mit begleitendem Seminar	P	9 + 2	8
Forschungspraktikum B mit begleitendem Seminar**	P	15 + 2	12

** Das Forschungspraktikum B wird außerhalb der Universität Regensburg (Ausland) oder als Industriepraktikum absolviert.

Modul *Hauptfach – Spezielle Biochemie*

Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
Spezialvorlesung I*	V	2	3 b
Spezialvorlesung II*	V	2	3 b
Literaturseminar	S	2	3 b
Arbeitsgruppenseminar (während Masterarbeit)	S	1	1 b
Mündliche Modulabschlussprüfung			10 b

* Soll aus einem vorgegebenen Angebot ausgewählt werden – im Zweifelsfall ist die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

Modul *Nebenfach 1 - Chemie*

Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
Vorlesung <i>Organische Chemie Moderne Synthesemethoden</i>	V	4	4 b
Vorlesung <i>Spektroskopische Grundlagen</i>	V	2	2 b
Forschungspraktikum	P	10	7
Seminar zum Forschungspraktikum	S	2	2
Mündliche Modulabschlussprüfung			5 b

Modul *Nebenfach 2 - Molekulare Biologie*

Lehrveranstaltung	Art	SWS	LP
Spezialvorlesung*	V	2	3 b
Forschungspraktikum A mit begleitendem Seminar	P	6 + 2	6
Forschungspraktikum B mit begleitendem Seminar	P	6 + 2	6
Mündliche Modulabschlussprüfung			5 b

* Soll aus einem vorgegebenen Angebot ausgewählt werden – im Zweifelsfall ist die Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

Anmerkungen:

Hauptfach: 50 LP

Nebenfach 1: 20 LP

Nebenfach 2: 20 LP

Masterarbeit 30 LP

$$\Sigma = 120 \text{ LP}$$

Anlage 2 (zu § 5)

Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Biochemie
an der Universität Regensburg

- (1) ¹Zweck des Eignungsverfahrens ist es nachzuweisen, dass der Bewerber über ausreichende fachliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Biochemie verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudium erwarten lassen. ²Das Eignungsverfahren besteht aus einem Auswahlgespräch (Abs. 4).
- (2) Die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für die Bewerbung zum Eignungsverfahren sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - Lebenslauf
 - beglaubigte Kopien aller Hochschulabschlusszeugnisse
oder
beglaubigter Nachweis über bisher erbrachte Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1), der die jeweils erzielten ECTS und die erbrachten SWS enthalten muss.

²Die Bewerbung ist für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres (Ausschlussfristen) beim Dekan oder Studiendekan der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin einzureichen.
- (4) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Kandidat ca. 30 Minuten und wird in der Regel von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder von einem Mitglied in Gegenwart eines Beisitzers, der das Gespräch protokolliert, durchgeführt. ²Der Beisitzer muss nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sein. ³Bei dem Gespräch soll festgestellt werden, ob der Kandidat über genügend fachwissenschaftliche Vorkenntnisse, individuelle Begabung und Motivation verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang erwarten lassen. ⁴Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort, Tag, Dauer, Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch den Prüfer ersichtlich werden müssen. ⁵Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird durch die Prüfungskommission festgestellt und allen Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ⁶Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ⁷Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.
- (5) Das Eignungsverfahren kann frühestens zum nächsten Termin einmal wiederholt werden; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.